



**Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes,
TOP 25 der Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2025 (BR-Drs. 435/25)**

Die WPK hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 gegenüber dem Bundesrat zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (BR-Drs. 435/25) – CSRD-Umsetzungsgesetz – wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Wir möchten Sie auf die für den 17. Oktober 2025 terminierte Beschlussfassung des Bundesrates zu o. g. TOP ansprechen und wären Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben nebst Anlage denjenigen Vertretern der Bundesländer übermitteln könnten, die über diesen TOP abstimmen werden.

Der federführende Rechtsausschuss, der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss haben dem Bundesrat am 7. Oktober 2025 ihre Beschlussempfehlung (Drs. 435/1/25) übermittelt.

Die Ausschüsse fordern in den Tz. 5, 6 und 15, dass zusätzlich zu Wirtschaftsprüfern **auch** sogenannte „**unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen**“ **Nachhaltigkeitsberichte prüfen dürfen**, „**sofern diese gleichwertigen fachlichen und rechtlichen Anforderungen wie die Wirtschaftsprüfer unterliegen**“ (Tz. 6).

**Wir bitten den Bundesrat,
diese Empfehlung der Ausschüsse NICHT zu beschließen.**

Die geforderte Öffnung des Prüferkreises wird damit begründet, dass „die Auswahlfreiheit für die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen“ vergrößert werde, der „Wettbewerb auf dem Markt für Prüfungsleistungen“ gestärkt und damit „zu erwarteten Engpässen“ entgegenet werde (Begründung zu Tz. 6).

Eine Erweiterung des Prüferkreises für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist NICHT erforderlich, weil

- 1. der Kreis der Unternehmen, die zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind**, im Rahmen des Omnibus-Pakets bereits durch die „Stop the clock“-Entscheidung vonseiten der EU eingeschränkt **wurde** und darüber hinaus in Kürze noch weitergehend **verkleinert** wird, **sodass rund 80 % der ursprünglich verpflichteten Unternehmen keinen Nachhaltigkeitsbericht mehr werden erstellen müssen**;
2. in der Folge auch die Anzahl der zu prüfenden Nachhaltigkeitsberichte um 80 % sinken wird, sodass **kein „Engpass“ auf dem Markt der Prüfungsleistungen entstehen kann**;
- 3. der Wettbewerb im Prüfermarkt bisher ausreichend funktioniert hat und dies auch künftig tun wird**;
- 4. aktuell keine unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen existieren, die gleichwertigen fachlichen und rechtlichen Anforderungen wie die Wirtschaftsprüfer unterliegen**. Dies hat die Bundesregierung in ihrem [Informationspapier aus Juli 2024](#) (Seite 2 unten) bestätigt (hier als **Anlage 1** beigefügt).

Die Wirtschaftsprüferkammer hat in ihrem [Positionspapier zur CSRD-Umsetzung vom 21. Juni 2024](#) umfassend dargelegt, aus welchen Gründen es erforderlich ist, dass die **Anforderungen eines Level-Playing-Fields sichergestellt werden**. Dieses Papier haben wir Ihnen hier beigefügt (**Anlage 2**).

Wir bitten Sie daher nachdrücklich, eine Beschlussfassung des Bundesrates – wie von den Ausschüssen gefordert – nicht zu ermöglichen.

Gern stehen wir für Fragen oder Gespräche sowohl persönlich als auch telefonisch jederzeit zur Verfügung.
